

## **Bundesgericht**

**BG 3/05**

### **Urteil**

Auf die Revision des VfB Doberlug-Kirchhain gegen das Urteil des Verbandsgerichts des Handball-Verbandes Brandenburg e.V. vom 29. Juni 2005 (VG/U/01-2004-2005) hat das Bundesgericht des Deutschen Handball-Bundes nach mündlicher Beratung am 29. Juli 2005 in Kassel im schriftlichen Verfahren durch

Klaus-Heinrich Deckmann, Husum,

als Vorsitzenden,

Klaus Hettesheimer, Steißlingen,  
Gerhard Orth, Euskirchen,

als Beisitzer,

für Recht erkannt:

- 1. Die Revision wird zurückgewiesen.**
- 2. Die Revisionsgebühr verfällt zugunsten des DHB.**
- 3. Die Auslagen hat der Revisionsführer zu tragen.**

### **Sachverhalt:**

Die Mannschaft der Frauen des VfB Doberlug-Kirchhain (fortan: Doberlug) spielte in der Saison 2004/2005 in der Oberliga Berlin-Brandenburg (fortan OBB). Diese Klasse besteht aus 12 Mannschaften (2.1 der maßgeblichen Durchführungsbestimmungen (fortan: DfB)). Doberlug belegte zu Saisonende den 11. Platz und somit keinen Regelabstiegsplatz. Regelabsteiger war vielmehr die letztplatzierte Mannschaft (3.2 DfB).

Aufsteiger aus der OBB in die Regionalliga Nord-Ost gab es nicht, weil die Vereine der hierfür infrage kommenden Mannschaften auf das Aufstiegsrecht verzichteten. Da andererseits die Vereine der zum Aufstieg in die OBB berechtigten Mannschaften das Aufstiegsrecht wahrnahmen, wurde die Regelung von 3.2 der DfB einschlägig, wonach „so viele Mannschaften absteigen, bis die nach 2.1 DfB genannte Staffelstärke erreicht ist.“

Dazu teilte die Spielleitende Stelle – Spielleiter Frauen der OBB – Doberlug mit, daß aufgrund dieser Lage und somit zum Erreichen der Staffelstärke von 12 Mannschaften, Doberlug als „weiterer Absteiger“ die OBB verlassen müsse.

Mit Schreiben vom 17. Mai 2005 teilte die Spielleitende Stelle mit, daß die Meldung des Landesmeisters der Brandenburg-Liga Frauen, Frankfurter HC II (fortan: Frankfurt) verspätet erfolgt sei und demzufolge Doberlug doch in die OBB aufgenommen werde.

Unter dem 20. Mai 2005 teilten nunmehr die Technische Kommission der OBB und die Spielleitende Stelle diesen beiden Vereinen mit, daß Frankfurt doch in die OBB aufgenommen werde, hingegen Doberlug „weiterer Absteiger“ sei.

Hiergegen hat Doberlug sich mit einem – undatierten – Schreiben an den Vorsitzenden des Verbandsschiedsgerichts des Handball-Verbandes Brandenburg (fortan: VSG) gewandt. Das VSG hat dieses Schreiben als Einspruch gewertet, diesen mit Urteil vom 30. Mai 2005 jedoch als unbegründet zurückgewiesen. Frankfurt habe in ausreichender Form erklärt, mit seiner zweiten Frauenmannschaft in der OBB spielen zu wollen. Eine Rechtsgrundlage dafür, daß Doberlug in der OBB verbleiben dürfe, sei nicht genannt worden.

Gegen dieses Urteil hat Doberlug Berufung eingelegt. Es wird nunmehr bestritten, daß Frankfurt unter dem 29. März 2005 eine Erklärung abgegeben habe, seine zweite Frauenmannschaft wolle am Spielbetrieb der OBB teilnehmen. Auf jeden Fall sei dieses nicht form- und fristgerecht geschehen. Es hätte diese Meldung an die Spielleitende Stelle abgegeben werden müssen. Dies sei eine ausschließliche Zuständigkeit. Eine Meldung an den HV Brandenburg sei deshalb von vornherein gegenstandslos. Die Meldung, wenn überhaupt abgegeben, sei zudem verfristet gewesen. In Ziff. 1.5 DfB sei eine Ausschlussfrist festgelegt. Diese sei am 2. Mai 2005 definitiv abgelaufen gewesen. Dieses sei auch die Auffassung der Spielleitenden Stelle gewesen, als sie Doberlug unter dem 17. Mai 2005 mitgeteilt habe, daß Doberlug kein „weiterer Absteiger“ sei. Die spätere unter dem 20. Mai 2005 wiederum anderslautende Mitteilung der Technischen Kommission der OBB enthalte nichts als Sachverhaltsverdrehungen. Offenbar versuche man, zu fingieren, daß Frankfurt irgendwann gegenüber dem HV Brandenburg erklärt habe, aufsteigen zu wollen. Der HV Brandenburg sei aber gar nicht zuständig gewesen. Diese Verfahrensweise widerspreche den einschlägigen Regelungen der Spielordnung, die zwingend einzuhalten seien. Sie stünden schließlich auch in Widerspruch zu § 40 Abs. 2b der SpielO/DHB, wonach eine Mannschaft der Spielklasse angehöre, wenn als Auf- und Absteiger der Vereine ihre Teilnahme am Spielbetrieb der betreffenden Spielklasse fristgerecht erklärt werde.

Durch Urteil vom 29. Juni 2005 hat das Verbandsgericht des Handball-Verbandes Brandenburg (VG HVB) die Berufung zurückgewiesen. Wenn der Spielleitenden Stelle vom Landesmeister keine Erklärung vorgelegen habe, in der OBB spielen zu wollen, habe die Spielleitende Stelle nicht von sich aus bestimmen können, wer in der OBB spiele. Sie hätte deshalb beim HVB nachfragen müssen, welcher Verein als Aufsteiger benannt werde. Denn diese Benennung sei eine Sache der Verbände. Da eine solche Nachfrage nicht gehalten worden sei, sei der Bescheid der Spielleitenden Stelle vom 17. Mai 2005, mit welchem Doberlug das Spielrecht in der OBB zugesprochen worden sei, rechtswidrig gewesen. Deshalb habe dieser Bescheid – wie denn auch geschehen – aufgehoben werden müssen.

Doberlug habe danach keinen Rechtsanspruch gehabt, ein Spielrecht in der OBB zu erhalten. Vielmehr sei der HVB berechtigt gewesen, einen Aufsteiger zu benennen, wenn der Landesmeister auf den Aufstieg verzichtet habe. Ein solcher Verzicht liege aber gar nicht vor. Denn Frankfurt habe seine zweite Frauenmannschaft als Aufsteiger dem HVB mit vorsorglichem Schreiben vom 29. März 2005 gemeldet. Diese Meldung sei wirksam gewesen. Es treffe nicht zu, daß für die Entgegennahme einer solchen Erklärung allein die Spielleitende Stelle zuständig sei. Diese sei eine Untergliederung der Handball-Verbände Berlin und Brandenburg. Die Verwaltungsgremien, die zur Durchführung des Spielbetriebes eingerichtet worden seien, seien demnach Verwaltungsinstanzen der beiden Verbände. Demnach könnten Erklärungen, am Spielbetrieb der OBB teilnehmen zu wollen, sowohl gegenüber dem Handball-Verband Berlin als auch gegenüber dem Handball-Verband Brandenburg abgegeben werden. Die Abgabe derartiger Erklärungen gegenüber einem Verband sei wirksam. Die Vereine dürften darauf vertrauen, daß der Verband seine Untergliederungen informiere. Die notwendige Erklärung habe Frankfurt somit gegenüber dem HV Brandenburg am 29. März 2005 abgegeben. Auf die Verwendung eines bestimmten „Meldeformulars“ komme es nicht an. Dieses diene zwar der Arbeitserleichterung. Hier sei es sogar als „zusätzliche“ Arbeitserleichterung anzusehen. Denn die notwendige Erklärung von Frankfurt, am Spielbetrieb der OBB teilnehmen zu wollen, sei durch die Meldung vom 29. März 2005 erfolgt. Dies bedeute ferner, daß die Meldung rechtzeitig erfolgt sei. Denn einen die Berechtigung zur Teilnahme am Spielbetrieb der OBB begründenden Cha-

rakter habe das Meldeformular nicht. Dies stehe auch in Einklang mit § 40 Ziff. 2b SpielO/DHB, wonach es nur darauf ankomme, daß ein Aufsteiger erkläre, am Spielbetrieb der betreffenden Spielklasse teilnehmen zu wollen.

Gegen dieses Urteil hat Doberlug Revision eingelegt.

Es sei falsch, wenn das Verbandsgericht des HV Brandenburg meine, die Erklärung eines Vereines für seine Mannschaft am Spielbetrieb einer betreffenden Spielklasse teilnehmen zu wollen, könne auch gegenüber dem Verband erteilt werden. Die Auffassung widerspreche eindeutig den anzuwendenden satzungsrechtlichen Regelungen. Eine vertragliche oder satzungsrechtliche Grundlage für eine solche Annahme gebe es nicht. Auch die DfB würden dafür nichts hergeben. Es sei eine restriktive Behandlung der Durchführungsvorschriften für einen geordneten Geschäftsgang erforderlich. Sie verlören an Bedeutung, wenn eine Beachtung ihres Inhaltes nicht erforderlich wäre. Zugleich würde es dem Wohlwollen Einzelner überlassen, wie die klaren satzungsrechtlichen Regelungen im Einzelfalle ausgelegt würden. Frankfurt habe als „großer Verein“ die maßgeblichen Vorschriften besser, mindestens aber ebenso gut kennen müssen, wie dieses für den im Vergleich hierzu „kleinen“ Verein Doberlug gelte.

Nach 1.5 der DfB sei die Meldung von Frankfurt bei der Spielleitenden Stelle unter Wahrung der Ausschußfrist bis zum 29. April 2005 einzureichen gewesen. Spielleitende Stelle sei nach 2.2 der DfB für die Frauenklasse der Handball-Verband Berlin.

Aufgrund der nicht fristgerecht erfolgten Meldung des Frankfurter HC habe der VfB Doberlug-Kirchhain entsprechend den Vorschriften der Oberliga ein Recht, in der Staffel zu verbleiben. Der VfB Doberlug-Kirchhain beantragt,

1. **das Urteil des Verbandsgerichts des Handball-Verbandes Brandenburg e.V. vom 29.06.2005 zu dem Aktenzeichen VG/U/01-2004-2005 wird aufgehoben,**
2. **der Bescheid der technischen Kommission der Oberliga und Spielleitenden Stelle Frauen der Oberliga Berlin-Brandenburg vom 20.05.2005 wird aufgehoben.**
3. **Die Spielleitende Stelle Frauen Oberliga Berlin-Brandenburg wird verpflichtet, die Mannschaft des VfB Doberlug-Kirchhain in der Saison 2005/2006 in der Frauen Oberliga Berlin-Brandenburg spielen zu lassen.**

Hilfsweise wird beantragt:

**Die Spielleitende Stelle der Oberliga-Brandenburg, Abteilung Frauen wird verpflichtet, unter Aufstockung der Staffelstärke die Nachbenennung der Mannschaft des VfB Doberlug-Kirchhain für die Saison 2005/2006 in die Frauen Oberliga Berlin-Brandenburg vorzunehmen.**

Dem Handball-Verband Brandenburg und dem Frankfurter HC wurde rechtliches Gehör gewährt.

Der HV Brandenburg macht sich die Urteile seiner Rechtsinstanzen zu eigen. Ihnen lägen die SpielO/DHB (§ 40 Abs. 2b), der Vertrag der Landesverbände Berlin und Brandenburg sowie die DfB der OBB zugrunde.

Frankfurt weist darauf hin, daß ihm die DfB für den Spielbetrieb der OBB 2004/2005 jedenfalls vor Ablauf der Ausschußfrist am 29. April 2005 nicht bekannt gewesen seien. Seine zweite Frauenmannschaft sei jedoch gegenüber dem HV Brandenburg rechtzeitig als Aufsteiger gemeldet worden. Irgendwelche Formulare zur Meldung bei der Spielleitenden Stelle seien weder in der Geschäftsstelle noch bei irgendeinem Funktionär von Frankfurt eingegangen. Der Bescheid vom 17. Mai 2005 sei mangels Zuständigkeit der Spielleitenden Stelle rechtswidrig gewesen und deshalb zu Recht wieder aufgehoben worden. Doberlug könne aus diesem Bescheid keine Rechte herleiten. Insbesondere sei ein Vertrauensschutz nicht gegeben gewesen. Es müsse beim „sportlichen Abstieg“ von Doberlug bleiben. Frankfurt habe mit seiner Meldung vom 29. März 2005 an den HV Brandenburg seine ihn treffenden Verpflichtungen erfüllt.

### Entscheidungsgründe:

Die Revision ist zulässig. Sie ist jedoch nicht begründet.

#### I.

Die Ausgangsgrundlage ergibt sich aus § 40 Abs. 2b SpielO/DHB. Dies ist die für die Spielklasseneinordnung für Auf- bzw. Absteiger alles überragende Norm. Danach gehört eine Mannschaft einer Spielklasse an, wenn als Auf- bzw. Absteiger der Verein ihre Teilnahme am Spielbetrieb der betreffenden Spielklasse fristgerecht erklärt.

In welcher Form diese Erklärung abzugeben ist, bleibt offen, ist also nicht festgelegt. Ebenso enthält diese Bestimmung keine Öffnungsklausel für untere Verbandsebenen. Wenn somit für die Landesverbände Berlin und/oder Brandenburg oder für deren gemeinsame Oberliga bei der Meldung von Mannschaften bestimmte Meldebögen verwendet werden, kann und darf dies keine von § 40 Abs. 2b SpielO/DHB abweichende Norm sein. Eine derartige Handhabung ist vielmehr eine verwaltungstechnische Maßnahme, die als solche zweckmäßig, vernünftig und deshalb auch richtig ist. Die Verwendung des von den Verbänden Berlin und Brandenburg entwickelten Meldebogens wird für die Teilnahme am Spielbetrieb aber nicht rechtsbegründend.

Andererseits will die Bestimmung des § 40 SpielO/DHB nicht jedweder, also nicht einer Erklärung bloß als solcher das Wort reden. Sie muß vielmehr aus sich heraus bestimmt und bestimmbar sein.

Diese Voraussetzung aber hat Frankfurt auch erfüllt.

Mit dem Meldebogen vom 29. März 2005 hat Frankfurt vorbehaltlich der Auf- und Abstiegsregelungen eine Mannschaft für die OBB „angekreuzt“. Dieses war auch rechtzeitig. Verlangt wurde eine Einsendung bis zum 1. April 2005, und zwar an die Geschäftsstelle des Handball-Verbandes Brandenburg. Frankfurt hat somit nur das getan, was sein Landesverband von ihm verlangte. Dies entsprach einer Erklärung im Sinne von § 40 Abs. 2b SpielO/DHB.

#### II.

Im übrigen hat Doberlug bei seiner Meldung, wenn auch nur zusammen mit einem weiteren Meldebogen, das gleiche Formular verwandt (vgl. Anlage 3 zum Schriftsatz vom 28. Juli 2005). Darüberhinaus ist der anderslautenden Auffassung von Doberlug auch entgegenzuhalten die Art des Schriftverkehrs, wie sie von der Spielleitenden Stelle der OBB-Frauen geführt worden ist. Sowohl in der Ausschreibung der Spielleitenden Stelle vom 22. März 2005 (vgl. Anlage 3 zur Revisionschrift vom 14. Juli 2005) als auch im Schreiben vom 10. Mai 2005 an den Bevollmächtigten von Doberlug mit der Mitteilung, daß seine Mannschaft „weiterer Absteiger“ sei, wurden Briefbogen verwendet, die angelegt waren auf den Handball-Verband Berlin und den Handball-Verband Brandenburg, also auf beide Vertragspartner. Richtigerweise hätte statt „Oberliga Berlin-Brandenburg“ firmiert werden müssen: HV Berlin. Denn Spielleitende Stelle für die Frauenspielklasse ist der HV Berlin (2.2 DfB), nicht die Oberliga Berlin-Brandenburg.

Gleichwohl soll diese Handhabungsweise nicht kritisiert werden. Sie ist sicherlich praxisbewährt. Nur wenn ein Verein aus dem Bereich des HV Brandenburg seine Meldung zur Teilnahme an der OBB an seinen eigenen Landesverband, also den HV Brandenburg sendet, dann kann dieses aufgrund der Verfahrensweise des Spielleiters nicht als falsch angesehen werden.

#### III.

Zwar kommt es mit Rücksicht auf die vorstehenden Ausführungen hierauf gar nicht mehr an. Aber eine falsche Adressierung hätte nur dann vorgelegen, wenn Frankfurt den Meldebogen gemäß Ausschreibung des Spielleiters vom 22. März 2005 erhalten hätte. Aus ihm ergab sich auch, daß eine Meldung bis zum 29. April 2005 an den Spielleiter zurückzusenden sei. Es ist jedoch nicht nachweisbar, daß Frankfurt dieses Schreiben mit Meldebogen erhalten hat. Dabei wäre es wenig verständlich, daß Frankfurt einen solchen Meldebogen nicht verwendete. Es ist gar kein Grund ersichtlich, weshalb ein solcher Meldebogen hätte unterdrückt werden sollen. Es spricht deshalb durchaus mehr dafür, daß Frankfurt dieses Schreiben mit Meldebogen nicht erhalten hat, als umgekehrt.

#### IV.

Doberlug kann sich für seine Rechte auch nicht auf einen Vertrauensschutz in die Erklärung des Schreibens vom 17. Mai 2005 berufen, wonach der Bescheid über den „weiteren“ Abstieg seiner Mannschaft aufgehoben wurde. Hierfür war die Spielleitende Stelle nicht zuständig. Aus der Sicht der Spielleitenden Stelle fehlte die Meldung eines Aufsteigers aus dem Bereich des HV Brandenburg. Dann hätte die Spielleitende Stelle dort nachfragen müssen, wer als Aufsteiger gemeldet werde. Denn nach § 4 des Vertrages über die „Berlin-Brandenburg-Liga“ vom 25. Januar 2000 regeln die Verbände in eigener Zuständigkeit die Benennung ihrer Aufsteiger. Wenn dabei wörtlich abgestellt wird auf einen „Verzicht“ eines Landesmeisters auf den Aufstieg, dann kann dieses nicht als Einschränkung auf einen solchen Fall verstanden werden. Vielmehr muß diese Bestimmung jedenfalls analog auch auf den Fall angewendet werden, daß eine Nichtmeldung erfolgt. Letztlich kann dieses allerdings dahingestellt bleiben. Aus der Sicht der Spielleitenden Stelle jedenfalls lag eine Benennung eines Aufsteigers aus dem Bereich des HV Brandenburg nicht vor, aus welchem Grunde auch immer. Wie die Vorinstanzen es richtig gesehen haben, war die Spielleitende Stelle für die Entscheidung vom 17. März 2005 nicht zuständig. Ihre Entscheidung war deshalb nicht lediglich rechtswidrig. Sie war vielmehr nichtig. Einen Vertrauensschutz in einen nichtigen Verwaltungsakt gibt es nach allgemeiner Rechtsauffassung nicht.

Für Doberlug wäre auch noch nicht einmal etwas damit gewonnen, wenn, aus welchem Grunde auch immer, Frankfurt auf einen Aufstieg entweder verzichtet oder eine solche Absicht nicht gemeldet hätte. Denn vorsorglich hat der Tabellenzweite der Brandenburg-Liga, der Handball-Sportverein Falkensee 04 e.V. mit einem dem Bundesgericht vorliegenden Schreiben vom 19. Mai 2005 dem HV Brandenburg erklärt, daran interessiert zu sein, den Platz in der OBB entsprechend der Durchführungsbestimmung 7.3 der Brandenburg-Liga einzunehmen, sofern Frankfurt als Landesmeister sein Aufstiegsrecht zur OBB nicht wahrnehme. Beigefügt war insofern nicht der von Doberlug geforderte Meldebogen der OBB, sondern genau derjenige, wie er auch von Frankfurt gegenüber dem HV Brandenburg unter dem 29. März 2005 verwendet worden ist. Obwohl die Ausschreibung des Spielleiters Frauen vom 22. März 2005 (vgl. Anlage 3 zur Revisionsschrift) auch an die (möglichen) Aufsteiger aus den Landesverbänden Berlin und Brandenburg (Frauen) adressiert gewesen ist, spricht die Handhabung seitens des Vereines Falkensee 04 ebenfalls dafür, daß dort der Meldebogen der OBB nicht eingegangen ist. Auch dieser Verein hätte keine Veranlassung gehabt, einen solchen Meldebogen nicht zu verwenden. Damit wird die – ohnehin nicht zu widerlegende – Behauptung von Frankfurt, einen solchen Meldebogen nicht erhalten zu haben, nur noch zusätzlich gestützt.

#### V.

Nach alledem ist festzuhalten: Frankfurt hat sich form- und fristgerecht zur Teilnahme an der OBB gemeldet, wie dieses mit § 40 Abs. 2b SpielO/DHB in Einklang steht. Die Nichtverwendung des von der OBB für eine solche Meldung entwickelten Bogens steht deshalb nicht entgegen, weil seine Verwendung nicht rechtsbegründend ist für die Teilnahme am Spielbetrieb der OBB. Sie ist vielmehr eine reine Verwaltungsmaßnahme, als solche durchaus zweckdienlich und nutzbringend. Dabei bleibt es zu bedauern, daß diese beim Handball-Verband Brandenburg eingegangene Meldung offensichtlich nur sehr verzögerlich an die Spielleitende Stelle weitergegeben worden ist. Dies hätte gewiß nicht zu sein brauchen und sollte sich auch nicht wiederholen. Vom betroffenen Verein ist dieses jedoch nicht zu vertreten. Deshalb ändert sich an der rechtzeitigen Erklärung von Frankfurt zur Teilnahme an der OBB gemäß Meldebogen vom 29. März 2005 nichts.

Somit konnte die Revision ungeachtet der hierzu sachkundig, fundiert und erwägenswert unterbreiteten Ausführungen keinen Erfolg haben und mußte deshalb zurückgewiesen werden.

#### VI.

Auch mit seinem Hilfsantrag konnte Doberlug nicht erfolgreich sein. Das Bundesgericht ist nicht befugt, eine Spielleitende Stelle zu verpflichten, unter Aufstockung der Staffelfstärke die Nachbenennung der Mannschaft von Doberlug für die Saison 2005/2006 in die Frauen-OBB vorzunehmen. Kompetent dafür sind allein die Landesverbände selbst. Aus der Sicht des Bundesgerichts wäre hiergegen selbstverständlich nichts einzuwenden. Mehr als eine Meinungsäußerung ist und kann dies jedoch nicht sein.

Richtigerweise hätte der Hilfsantrag von Doberlug als unzulässig verworfen werden müssen. Da dies für die Kostenfolge der Entscheidung ohne Einfluß ist, wurde in der Tenorierung des Urteils hiervon abgesehen. Die Kostenfolgen ergeben sich auf der Grundlage der Zurückweisung der Revision.

**VII.**

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 30 Abs. 2 RO/DHB.

**VIII.**

Die Auslagen betragen 868,98 €.

Sie setzen sich zusammen aus

a) Bundesgericht	636,98 €
b) Verwaltungskostenpauschale	130,00 €
c) Telefon-, Porto-, Fotokopie-, Fax- und Schreibauslagen des Vorsitzenden	<u>102,00 €</u>
Gesamt	<u><b>868,98 €</b></u>

**Rechtsmittelbelehrung:**

1. Dieses Urteil ist unanfechtbar und somit rechtskräftig.
2. Gegen die Höhe der Auslagen ist gem. § 29 Abs. 3 RO/DHB die gebührenfreie Beschwerde zulässig. Sie ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung einer Ausfertigung des Urteils an den Vorsitzenden des Bundesgerichts, Klaus-Heinrich Deckmann, Asmussenstr. 16, 25813 Husum, durch Einschreiben zu senden.

Kassel, den 29. Juli 2005

gez. Deckmann  
- Vorsitzender -

gez. Hettesheimer  
- Beisitzer -

gez. Orth  
- Beisitzer -

Ausgefertigt für und direkt zugestellt:

- a) VfB Doberlug-Kirchhain e.V., z.Hd. Herrn Rechtsanwalt Schüler, Geschwister-Scholl-Str. 12, 03238 Finsterwalde, per Einschreiben/Rückschein
- b) Frankfurter HC, z.Hd. Herrn Rechtsanwalt Rump, Rosa-Luxemburg-Str. 42, 15230 Frankfurt/Oder, einfach,
- c) Handball-Verband Brandenburg e.V., Geschäftsstelle, Heinrich-Mann-Allee 102, 14473 Potsdam, einfach.

Verteiler:

Präsidium

Männer-, Frauen- und Schiedsrichterwart

Vereine der Bundesligen

Ligaverbände Männer und Frauen

Regional- und Landesverbände

Rechtswarte RV/LV (über deren Geschäftsstellen)

Mitglieder des BG und des BSpG

DSH Köln, Spurt, Gutenberg-Universität

Dortmund, 11.08.2005-Hr